

ES werden Magistrate Beamte und Regierer sich zurück erinnern, was vor geschärfte Verordnungen von Zeit zu Zeit wegen der muthwilligen Bettler ergangen sind; und daß gleich nach geendigtem letzteren Kriege auf Allerhöchsten Königl: Befehl, solche wiederholet, und des Endes das dieserhalben am 28^{ten} April 1748. erlassene ausführliche Edict erneuert, und aller Orten zur genauesten Achtung republiciret worden.

Ohnerachtet aller dieser getroffenen Verfügungen muß man aber dennoch misfällig in Erfahrung bringen, daß diesem Unwesen nicht gesteuert worden, vielmehr die Betteleyen aller Orten sehr überhand nehmen, und das Publicum nicht nur durch einheimische, sondern auch durch auswärtige Bettler ungemein beschweret wird, wobey die ersten Anschläge zu Einbrüchen, Diebstählen, und Räubereyen nicht selten formiret werden, mithin zu des Publici Sicherheit nothwendig erfordert wird, diesen Unordnungen zuverlässig abzuhelfen:

Als werden sämtliche Magistrate, Beamte und Regierer des Hertzogtums Geldern zuorderst auf die solcherwegen bereits erlassene Verordnungen, besonders aber auf das Renovirte Edict vom 28^{ten} April 1748. welches im Februario 1764. aller Orten republiciret worden, hiedurch verwiesen, um sich dessen Inhalt nicht allein genau bekand zu machen, darnach exacte zu verfahren, und das nötige nach dessen Anleitung überall zu veranstalten; sondern es wird auch um sothane Betteleyen desto mehr und gewisser zu behindern, hie mit besonders noch verordnet und festgesetzt, daß à Dato Publicationis hujus Circularis kein Bettler vor den Haus-Thüren weder von Einheimischen, noch weniger von Ausländern gestattet werden soll; Vielmehr letztere so fort arretiret und über die Grentze gebracht werden sollen.

Damit aber die bedürftige Eingefessenen, welche vorge-dachter massen, weder selbst betteln, noch ihre Kinder zum betteln vor die Haus-Thüren schicken sollen, in ihrer Noth nicht unterliegen mögen:

So werden die Einwohner diejenige Almosen an Brod und Geld welche sie vor ihren Thüren bis hiehin denen Armen gereicht haben, wöchentlich an denen Armen-Meistern abgeben lassen, damit dieser solche denen in der Gemeinheit befindlichen würcklichen Armen, die sich durch die Arbeit

den

entfangen den 13. april 1772.

den nötigen Unterhalt zu schaffen nicht im stande sind, aus-
teilen, und damit die heimlichen Armen subleviren könne;
wobey man zu denen Vermögenden Eingefessenen das Zu-
trauen hat, dieselben werden nach ihren Kräften gerne
und willig das ihrige beytragen, um ihren unglücklichen Mit-
bürgern in der sie drückenden Noth beyzuspringen.

Und wie diese Einrichtung in der Stadt und dem Amte
Strahlen bereits mit gutem Succes gemacht worden:

So haben Magisträte-Beamte und Regierer solches aller
Orten ebenmäsig so gleich zu veranstalten, und alle Mona-
te zu berichten, wie diesem Circulari nachgekommen werde;
auch solches an gewöhnlichen Orte zu jedermanns Wissen-
schaft publiciren und affigiren zu lassen.

Geldern den 3^{ten} April 1772.

Königl: Preuff: Landes Administrations Collegium des
Hertzogtums Geldern.

Plesmann. Fhr. v. Blanckart. Recop. Portmans. Heinius. Poell.

Circulare.

An sämtliche Magisträte
Beamte und Regierer ge-
gen die Bettler und Land-
läuffer.

Hachelbüch.